

## **Stellungnahme des VDAB**

**zu den Richtlinien zur Förderung von  
Maßnahmen ambulanter und stationärer  
Pflegeeinrichtungen zur Vereinbarkeit von  
Pflege, Familie und Beruf  
sowie**

**zu den Richtlinien zur Förderung der  
Digitalisierung in stationären und ambulanten  
Pflegeeinrichtungen gemäß Pflegepersonal-  
Stärkungsgesetz**

**(§ 8 Abs. 7, 8 SGB XI)**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV- Spitzenverband  
Reinhardtstr. 28  
10117 Berlin

**HAUPTSTADTBÜRO**

Reinhardtstraße 19  
10117 Berlin  
Fon 030 / 20 05 90 79-0  
Fax 030 / 20 05 90 79-19  
E-Mail [berlin@vdab.de](mailto:berlin@vdab.de)  
Internet [www.vdab.de](http://www.vdab.de)

Ausschließlich per E-Mail an:  
**[wolfgang.ruecker@gkv-spitzenverband.de](mailto:wolfgang.ruecker@gkv-spitzenverband.de)**

Berlin, 25. Februar 2019

**Stellungnahme zur Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen ambulanter und stationärer  
Pflegeeinrichtungen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf**

**sowie**

**zur Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen  
gemäß Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (§ 8 Abs. 7, 8 SGB XI)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf sowie Richtlinien zur Förderung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gemäß Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (§ 8 Abs. 7, 8 SGB XI).

Wir begrüßen, dass beide Richtlinien mit einem schlanken und relativ unbürokratischem Verfahren versehen sind und haben aus diesem Grunde nur wenige Anmerkungen.

**Im Folgenden unsere konkreten Erläuterungen im Einzelnen:**

### **Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen**

#### **§ 3 Abs. 3**

Aus unserer Sicht muss eine Streichung des Absatzes erfolgen. Im Rubrum ist bereits deutlich gemacht, dass die Richtlinien im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) erstellt wurden. Die Regelung unter § 3 erweckt den Eindruck, dass es ein zusätzliches Einverständnis der PKV in jedem einzelnen Förderfall geben muss. Dies widerspricht dem Rubrum und ist auch regelungssystematisch kaum nachvollziehbar. Denn bei Erfüllung aller Voraussetzungen besteht Anspruch auf Förderung und das Einverständnis wäre eine reine Formalie.

#### **Antragsformular**

##### **Punkt 3, 14: Einzureichende Belege**

Das Einreichen von Nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Rechnungen aus Eigenmitteln finanziert wurden, ist unklar und unnötig.

Unklar, weil der Begriff Eigenmittel nicht weiter definiert ist und deshalb zu Missverständnissen führen wird. Die Wahl der Finanzierungsquelle muss den Einrichtungen freigestellt sein. Nur die Tatsache, dass der Antragssteller von seiner Seite finanzielle Mittel einbringt, darf hier von Belang sein. Dafür spricht auch der Richtlinien text und das Antragsformular im Übrigen, da dort jeweils auch die Option des Leasings ausdrücklich vorgesehen ist.

Unnötig, weil der Antragsteller am Ende des Formulars mit der Unterschrift bestätigt, dass der beantragte Fördergegenstand nicht durch weitere Fördermittel ganz oder teilweise finanziert wurde. Diese Erklärung ist ausreichend, um nachzuweisen, dass der Antragsteller auch eigene finanzielle Mittel einbringt.

Wir regen deshalb an, den Punkt aus dem Antragsformular zu streichen.

## Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf

### § 1 Abs. 4

In Absatz vier sind die förderfähigen Maßnahmen aufgezählt. Wir regen an, analog zu den Richtlinien zur Förderung der Digitalisierung, auf eine abschließende Aufzählung zu verzichten, um damit die Antragssteller nicht unnötig einzuschränken. Eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf kann durch verschiedenste Maßnahmen erreicht werden. Kreative Ideen sollten nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

### § 3 Abs. 4

Hier gilt das unter § 3 Abs. 3 bei den Richtlinien zur Förderung der Digitalisierung Gesagte. Auch hier sollte eine Streichung erfolgen.

### § 6

Das Einrichten einer gemeinsamen Servicestelle der Pflegekassen begrüßen wir, wenn dies zu unbürokratischen und zügigen Verfahren führt.

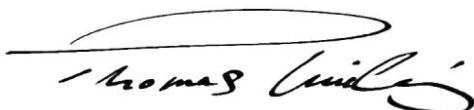
## Antragsformular

### Punkt 3, 15: Einzureichende Belege

Hier gilt das unter diesem Punkt bei den Richtlinien zur Digitalisierung Gesagte. Es hat eine Streichung des Punkt 15 zu erfolgen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling  
Bundesgeschäftsführer